

geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden.

„Wer Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke im Umherziehen feilbieten will, hat ein Verzeichniß davon der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu verjagen, soweit das Verzeichniß Druckschriften, andere Schriften oder Bildwerke der vorbezeichneten Art enthält. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, das Verzeichniß während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.“

Unserer Corporation scheint kein triftiger Grund vorzuliegen, die Prämien, welche dem Kunsthandel oder den in unserem Antrage aufgeführten Industriezweigen angehören, also namentlich die bekannten Bilder-Prämien von der Colportage auszuschließen, wie dies in dem oben angeführten Commissions-Entwurfe beantragt wird. Es ist kein Fall bekannt geworden, in welchem die Zusicherung von Bilder-Prämien Unzuträglichkeiten irgend welcher Art veranlaßt hat. Hingegen sind durch diese seit vielen Jahrzehenden im deutschen Buchhandel üblichen Bilder-Prämien gewisse Zweige des Kunsthandels, zum Beispiel die Oelfarbindruckbilder, zu besonderer Blüthe in Deutschland gelangt. Durch ein Verbot derartiger Prämien würden nun diese Industriezweige erheblich geschädigt und Tausende, welche im Auftrage auch recht angelegener Verlagshandlungen mit der Herstellung dieser Bilder-Prämien beschäftigt sind, würden brotlos werden.

Wohl aber ist die gesetzliche Ausschließung von Prämien und Gewinnen, welche nicht dem Buch-, Kunst-, Musikalien- oder Landkarten-Handel angehören, auch im Interesse und zur Ehre des deutschen Buchhandels dringend zu wünschen.

Es würde ferner voraussichtlich zu großen Belästigungen und Unzuträglichkeiten führen, wenn in das Gesetz die von der Commission vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen werden sollte, welche oben aufgeführt ist und mit den Worten beginnt:

„Wer Druckschriften, andere Schriften —“
und endet:

„bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen.“

Wenn das Gesetz verlangt, daß die Genehmigung seitens der Behörden versagt werden solle, soweit das Verzeichniß ic. enthalte, welche die Grundlagen des Staates und der Gesellschaft zu untergraben oder in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, — dann muß entweder ein für das ganze Reich Geltung habendes Verzeichniß der erlaubten, resp. der verbotenen Artikel der gesammten Colportage-Literatur aufgestellt werden, oder es muß bei jedem einzelnen Buche jedesmal die Beurtheilung der Behörden eintreten. Beide Fälle erscheinen aber schwer durchführbar und außerordentlich bedenklich. Eine amtlich aufgestellte Liste aller erlaubten oder verbotenen Schriften würde in ihren Consequenzen für die in Zukunft neu erscheinenden Werke den Nachtheilen einer Censur gleichkommen, während die Beurtheilung jedes einzelnen, von einem Colporteur vorgelegten Buches, jedes Hefes, jeder Journal-Nummer u. s. w. von Seiten der Behörden — die Commission schlägt die Verwaltungsbehörden am Wohnorte des Colporteurs vor — noch größere Bedenken erregt. Wir bitten, zu erwägen, welche außerordentlich große Zahl von Neuigkeiten für den Colportage-Betrieb alljährlich im Deutschen Reich erscheint, welche große Reihe von Zeitschriften mit ihren monatlich oder wöchentlich sich folgenden neuen Hefen herausgegeben wird — und all diese neuen Erscheinungen müßten der amtlichen Beurtheilung der Verwaltungsbehörden am Wohnorte

eines jeden Colporteurs unterliegen! Dazu würden noch alle diejenigen früher erschienenen Werke unserer deutschen Literatur kommen, welche durch ein neues Erscheinen in Lieferungen oder in Bänden zum Colportage-Vertriebe geeignet sind. Zu welcher unendlichen Arbeitslast für die Behörden und zu welcher eigenthümlichen Widersprüchen in den amtlichen Entscheidungen müßte eine solche Einrichtung führen! Auch würden dadurch alle Erscheinungen der sogenannten Tages-Literatur, das heißt Schriften, deren Inhalt nur für einige Zeit das öffentliche Interesse erregt, die aber häufig für den Verkauf durch Colportage besonders geeignet sind, gänzlich ausgeschlossen werden, weil es nicht möglich sein würde, die Genehmigung der betreffenden Behörden und die Einschreibung in das Verzeichniß schnell genug zu erlangen.

Nach der Anschauung unserer Corporation dürfte es weit zweckmäßiger sein, wenn das Gesetz diejenigen Colporteurs, welche Schriften verbreiten, die durch das Gesetz vom Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, mit Strafe belegt.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß der Hohe Reichstag unsere Petition wohlwollend berücksichtigen werde.

In vollster Ehrerbietung ergebenst

Die Corporation der Berliner Buchhändler.

Der Vorstand.

gez. B. Brigl, Albert Goldschmidt,
Vorsteher. Schriftführer.

Vericht über die ordentliche Hauptversammlung des bayerischen Buchhändlervereines,

abgehalten am 18. September 1882 zu München.

Der Vorsitzende, Hr. Theod. Adermann, eröffnet um 9½ Uhr die Versammlung und ersucht Hr. Aug. Finsterlin um Führung des Protokolles. In seinem hierauf vorgetragenen Jahresberichte begrüßt er zunächst die Anwesenden, unter denen als Gäste die Herren Verbandsvorstände Arnold Bergsträßer-Darmstadt und Moriz Abendroth-Frankfurt. An Mitgliedern hat der Verein seit dem Vorjahre vier gewonnen, dagegen drei verloren, unter letzteren durch den Tod Hr. Julius Grubert, dem in warmen Worten ein ehrender Nachruf gewidmet wird. Infolge vorjähriger Beschlüsse hat die Vorstandschaft Petitionen gerichtet

1) an das königl. Staatsministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dahin gehend, daß die Schulvorstände beauftragt werden möchten, künftighin bereits am Schlusse jedes Schuljahres die für das nächste in Gebrauch kommenden Lehrbücher festzustellen und den darum nachsuchenden Buchhändlern bekannt zu geben;

2) an das königl. Staatsministerium des Außern, des Inlandes, es möchten behufs Anschlusses des Königreichs Bayern an den preussisch-englischen Vertrag vom 13. Mai 1846 zum gegenseitigen Schutze der literarischen Eigenthumsrechte die entsprechenden Schritte geschehen.

Ein Bescheid auf erstere Petition ist noch nicht erfolgt; bezüglich der letzteren ging dem Vorsitzenden eine schriftliche Verständigung zu, laut welcher über die Angelegenheit Verhandlungen mit der Reichsregierung eingeleitet sind.

Die möglichst kräftige Betheiligung an der gedeihlichen Weiterbildung des Verbandes der Kreis- und Localvereine bezeichnet der Jahresbericht als eine besonders wichtige Aufgabe des Vereines und wird der Vorstand in Ausführung des von der letzten Hauptversammlung ihm gewordenen Auftrages seine lebhafteste Thätigkeit unausgesetzt darauf richten, daß in den zum Verbande geeinigten Vereinen, sowie allenthalben die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Beschränkung des Rabatts für den Centralpunkt Leipzig mit Einschluß eines gewissen Umkreises immer allge-